

# HINWEIS

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES  
NR. 2 UND DESSEN BISHERIGEN ÄNDERUNGEN GELTEN WEITER

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

RECHTSGRUNDLAGE

## FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

**WA**

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

§ 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
§ 16 BAUNVO

**GFZ 0,4**

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

**II**

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

**GRZ 0,3**

GRUNDFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB  
§§ 22 UND 23 BAUNVO

**0**

OFFENE BAUWEISE



BAULINIE



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 11 U. ABS. 6 BAUGB



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

**F**

FUSSWEG

**P**

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

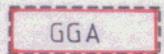
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB



KNICK ERHALTEN

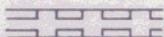
SONSTIGE PLANZEICHEN



GGA

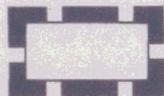
GEMEINSCHAFTSGARAGEN MIT BENENNUNG DER BEGÜNSTIGTEN

§ 9 ABS. 1 NR. 22 BAUGB



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2

§ 9 ABS. 7 BAUGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

§ 16 ABS. 5 BAUNVO

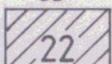
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORH. FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{35}{53}$

VORH. FLURSTÜCKSBENZEICHUNG



VORH. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER

# SATZUNG DER GEMEINDE RETHWISCH ÜBER DIE 6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) ~~SOWIE NACH § 82 LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86)~~ WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.06.1991 ~~UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG OBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2, 6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG, FÜR DAS GEBIET WIESENSTRASSE, HAUSNUMMERN 18 BIS 24 UND DIE ANGRENZENDEN VERKEHRSFLÄCHEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN~~

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.03.1990.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 28.03.1990 ~~UND IN DEN LOBECKER NACHRICHTEN AM 28.03.1990~~ ERFOLGT.

RETHWISCH, DEN 20 SEP. 1991



*J. Linnertz*  
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÖHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 10.09.1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN. DEN EIGENTÜMERN DER VON DEN ÄNDERUNGEN BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE IST MIT SCHREIBEN VOM 10.09.1990 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN WORDEN.

RETHWISCH, DEN 20 SEP. 1991



*J. Linnertz*  
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEDRÄHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.06.1991 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

RETHWISCH, DEN 20 SEP. 1991



*J. Linnertz*  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ~~UND DEM TEXT (TEIL B)~~, WURDE AM 17.06.1991 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS VOM 17.06.1991 GE-BILLIGT.

RETHWISCH, DEN 20 SEP. 1991



*J. Linnertz*  
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM **27. Sep. 1991** SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLE-  
GUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALZ. RECHTLICH BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN **10. Okt. 1991**



LEITER DES KATASTERAMTES

~~DER BEBAUUNGSPLANIST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM DEM  
LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFUGUNG  
VOM AZ.: ERKLÄRT, DAS ER KEINE VER-  
LETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRT-  
LICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.~~

RETHWISCH, DEN

BÜRGERMEISTER

~~DIE BEHEBUNG DER GELTENDGEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE IST DEM LANDRAT DES KREISES  
STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFUGUNG VOM AZ.:  
ERKLÄRT, DASS DIE GELTENDGEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBen WORDEN  
SIND.~~

RETHWISCH, DEN

BÜRGERMEISTER

~~DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM  
TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.~~

RETHWISCH, DEN **25 OKT. 1991**



*J. Kunze*  
BÜRGERMEISTER

~~DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE,  
BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGE-  
SEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM  
**30 OKT. 1991** IM STORMARNER TAGEBLATT UND AM **30 OKT. 1991** IN DEN LÜBECKER NACH-  
RICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE  
GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON  
MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§215 ABS.2 BAUGB) UND WEITER  
AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§44 BAUGB)  
HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM **31. OKT. 1991** IN KRAFT GETRETEN.~~

RETHWISCH, DEN **07. NOV. 1991**



*J. Kunze*  
BÜRGERMEISTER

2. Ausfertigung

GEMEINDE RETHWISCH  
6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG  
DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 2